

## Synopse

### Einbürgerungen durch den Stadtrat; Änderung Gemeindeordnung

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. Mai 2017 für die Beratung im Einwohnerrat
	<b>Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau</b>
	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau</i> <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 32</b> 2. Befugnisse</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Erfüllung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben;</li><li>b) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates;</li><li>c) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates;</li><li>d) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;</li><li>e) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;</li><li>f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Stadt, einschliesslich städtische Anstalten;</li></ul>	

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. Mai 2017 für die Beratung im Einwohnerrat
<p>g) die Begründung und Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen für die Stadt im Rahmen des Budgets und der bewilligten ausserordentlichen Kredite sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen;</p> <p>h) die Wahl des Personals der Stadtverwaltung und die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements;</p> <p>i) die Wahl der stadträtlichen Kommissionen und die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder;</p> <p>k) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft weder das Verwaltungsvermögen betrifft noch den Betrag von 5'000'000 Franken beim Erwerb und von 2'000'000 Franken bei der Veräusserung im Einzelfall übersteigt;</p> <p>l) die Vertretung der Stadt in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;</p> <p>m) die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat; darin sind die gestützt auf § 32 Abs. 2 lit. k abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum unter Angabe der anderen Vertragspartei, des Grundstückbeschriebes und des Kaufpreises gesondert aufzuführen;</p> <p>n) die Wahl der Abgeordneten für Gemeindeverbände;</p> <p>o) die Erstellung und Anpassung der Aufgaben- und Finanzplanung; diese wird vom Stadtrat dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Einwohnerrat kann mittels Planungserklärung verlangen, dass in der nächsten Aufgaben- und Finanzplanung bestimmte Änderungen vorzunehmen sind. Verzichtet der Stadtrat darauf, diese Änderungen vorzunehmen, muss er dies gegenüber dem Einwohnerrat begründen.</p>	<p>o) die Erstellung und Anpassung der Aufgaben- und Finanzplanung; diese wird vom Stadtrat dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Einwohnerrat kann mittels Planungserklärung verlangen, dass in der nächsten Aufgaben- und Finanzplanung bestimmte Änderungen vorzunehmen sind. Verzichtet der Stadtrat darauf, diese Änderungen vorzunehmen, muss er dies gegenüber dem Einwohnerrat begründen;</p> <p>p) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBÜG) vom 12. März 2013<sup>1)</sup>.</p>

<sup>1)</sup> SAR [121.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf vom 29. Mai 2017 für die Beratung im Einwohnerrat
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. I.
	Aarau, xx.xx.2017 Im Namen des Einwohnerrates Die Präsidentin Lelia Hunziker Der Protokollführer Stefan Berner  In der Urnenabstimmung vom xx.xx.2017 von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.2017 genehmigt. Vom Stadtrat auf den xx.xx.201x in Kraft gesetzt.